

2. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz /
Grünabfallsammelplätzen“

zwischen

der Stadt / Gemeinde
vertreten durch Herrn/ Frau Oberbürgermeister/in
Herrn / Frau Bürgermeister/in

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes / Grünabfallsammelplätzen für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreistag hat am 19.07.2018 beschlossen, dass ab dem 01.01.2021 eine zusätzliche Bioabfallsammlung mit einem Kombisystem aus einer freiwilligen Biotonne und einem Bringsystem auf den vorhandenen Grünabfallsammelplätzen im Landkreis Karlsruhe für Privatkunden angeboten wird. Der Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen durch die Stadt / Gemeinde schließt inzwischen dieses neue Angebot gemäß der Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ ein. Allerdings ist bezüglich der Besteuerung (USt) eine Klarstellung der Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ erforderlich.

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 in der Fassung des Artikels 2 der Änderungsvereinbarung mit Kreistags-Beschluss vom 16.07.2020 wird wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung des Betriebs von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen beträgt im Jahr 2021:

- bis 15.000 Einwohner 30.020 € pro Jahr
- 15.001 – 30.000 Einwohner 60.040 € pro Jahr
- über 30.000 Einwohner 90.060 € pro Jahr

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung des Betriebs von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

- bis 15.000 Einwohner 25.227 € pro Jahr
- 15.001 – 30.000 Einwohner 50.454 € pro Jahr
- über 30.000 Einwohner 75.681 € pro Jahr

Für die Annahme von in Biobeuteln verpackten Bioabfällen auf den Sammelplätzen erhält die Stadt/Gemeinde folgende zusätzliche einwohnerabhängige umsatzsteuerfreie Aufwandsentschädigung pro Jahr:

- bis 15.000 Einwohner 8.400 € pro Jahr
- 15.001 – 30.000 Einwohner 16.800 € pro Jahr
- über 30.000 Einwohner 25.200 € pro Jahr

Die Aufwandsentschädigung für das Jahr 2020 wird anteilig für 3 Monate gezahlt. Die Sätze werden nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft und falls erforderlich rückwirkend angepasst. Sofern für diese Leistung durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

- bis 15.000 Einwohner 7.450 € pro Jahr
- 15.001 – 30.000 Einwohner 14.900 € pro Jahr
- über 30.000 Einwohner 22.350 € pro Jahr

Bei Abweichungen von bis zu 600 Einwohnern kann der Landkreis der Stadt / Gemeinde auf deren Antrag die Aufwandsentschädigung der nächsten Stufe zuteilen. Dafür soll von der Stadt / Gemeinde eine Leistung mit höherem Standard (z.B. mehrere Plätze oder längere Öffnungszeiten) erbracht werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ sowie die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ fort.

Karlsruhe, den.....

....., den.....

(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

(Unterschrift, Dienstsiegel)
Oberbürgermeister/in oder
Bürgermeister/in